

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 16.01.2019

Nr. 01/2019

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

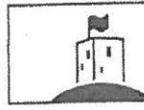
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 24.01.2019, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg	1 - 2
2. Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss	3 - 5
3. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) – hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld	6 - 7
4. Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushalts-jahr 2019	8 - 11
5. Anmeldung zur Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg - Europaschule	12



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, 24.01.2019, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 14.01.2019

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Winkens', written over a horizontal line.

Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2018
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Neubesetzung von Gremien;
- Planungs- und Umweltausschuss -
Vorlage: MV/FB1/001/2019
4. Wahl eines Mitgliedes des Jugendzentrums Wassenberg in den Schul-, Sozial-
und Jugendausschuss
Vorlage: BV/FB1/005/2019
5. Auslobung eines Heimat-Preises
Vorlage: BV/FB1/007/2019

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Neubau eines Ersatzgebäudes für den vorhandenen OFRA-Trakt an der Betty-
Reis-Gesamtschule -Europaschule- Wassenberg;
Auftragsvergabe Baustatische Prüfung
Vorlage: BV/FB6/008/2019
7. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

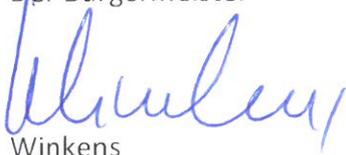
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

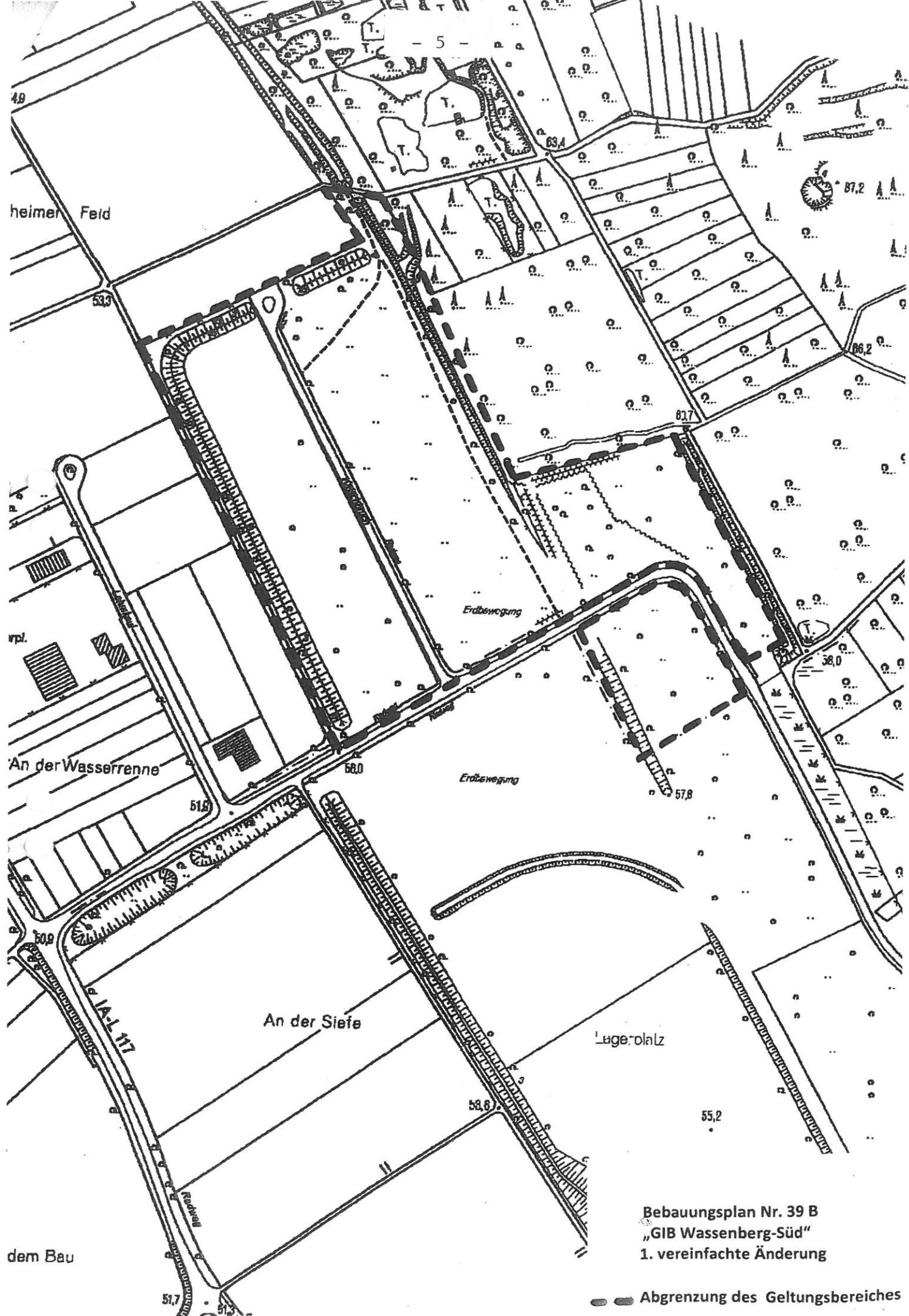
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 09. Januar 2019

Der Bürgermeister


Winkens



heimer Feid

An der Wasserrenne

An der Siefe

Lagerplatz

Bebauungsplan Nr. 39 B
 „GIB Wassenberg-Süd“
 1. vereinfachte Änderung

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

dem Bau

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit

-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 07. September 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld zielt auf die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung ab und bezieht sich konkret auf die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 3, Flurstücke 186 und 187.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 05. Juli bis 06. August 2018 statt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld mit Begründung liegt vom

25. Januar bis 26. Februar 2019

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

<u>vormittags</u>	montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
<u>nachmittags</u>	montags, dienstags, donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles“ abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte ect.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld ab.

Wassenberg, den 14. Januar 2019

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	37.892.200 €		
Finanzerträge	355.300 €	auf	38.247.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	37.120.000 €		
Finanzaufwendungen	114.500 €	auf	37.234.500 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	35.722.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	33.313.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	7.111.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	9.791.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	699.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite,
deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 482.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.821.000 €
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt
festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 411 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 13. Dezember 2018

gez. Winkens
Bürgermeister

gez. Krücken
Schriftführerin

Anmeldung zur Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg - Europaschule



Eine Schule für alle Kinder

Ganztagsschule mit vielfältigem Angebot in den Sekundarstufen I und II

Vorbereitung auf alle Schulabschlüsse: Hauptschulabschluss nach Kl. 9 bzw. 10, Fachoberschulreife, Fachoberschulreife mit Qualifikation, Fachhochschulreife schulischer Teil, Abitur

Individuelle Förderung und Forderung durch innere und äußere Differenzierung

Gemeinsame Gestaltung des Schullebens durch Eltern, Schüler/-innen und Lehrer/-innen



Zukunftsschulen NRW
Netzwerk Lernkultur
Individuelle Förderung



Termine für die Anmeldung

Neuer 5. Jahrgang:

Fr,	08.02.2019	15-17 Uhr
Sa,	09.02.2019	09-13 Uhr
Mo,	11.02.2019	14-17 Uhr
Di,	12.02.2019	14-18 Uhr
Mi,	13.02.2019	14-16 Uhr
Do,	14.02.2019	14-16 Uhr
Fr,	15.02.2019	09-10 Uhr

Gymnasiale Oberstufe:

Mo, 11.02.2019, bis Fr, 22.02.2019, werktags nach Terminvereinbarung

Bitte zum Anmeldegespräch mit Ihrem Kind mitbringen: letztes Zeugnis, Geburtsurkunde, Passbild (Oberstufe), Anmeldebeschein der Grundschule (Jg. 5)

Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg - Europaschule / Birkenweg 2 / 41849 Wassenberg
fon 02432-49180 / fax 02432-4918100 / info@bettyreis.de / www.bettyreis.de